

Stilberatung für Angeklagte – Wie soll sich ein Angeklagter vor Gericht kleiden?

// Text: Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M. // Illustration: ChatGPT

Die Frage ist auch nach der Abschaffung der Geschworenengerichte noch aktuell, wie aktuelle Fehlritte zeigen!

In Amerika sorgte das Präjudiz *Estelle v. Williams* im Jahre 1976 für klare Verhältnisse. Die buchstäbliche Vor-Führung der Angeklagten in Anstaltskleidung ist *passé*. Der Supreme Court zitierte und bestätigte darin mehrere Urteile wie folgt: *It is inherently unfair to try a defendant for crime while garbed in his jail uniform.* Auch in Deutschland bejahren die Gerichte die Vorführung im Prozess als Ausnahme zur sonst zwingenden Anstaltskleidung. Es geht um eine Kleidung, die Schuld suggeriert und für Entwürdigung sorgt. Denkbar ist allerdings auch, dass Gefangenkleidung Mitleid hervorrufen kann.

Heute hat man grundsätzlich die freie Kleiderwahl. In Graubünden schreibt das Gerichtsorganisationsgesetz vor, dass auch die Parteien in korrekter Kleidung zu erscheinen haben, welche die Würde des Gerichts respektiert. Generell tut man als Angeklagter gut daran, sich situationsadäquat zu kleiden. Strafverteidiger empfehlen Anzug und Krawatte für Angeklagte, die im beruflichen Umfeld auch so auftreten. Abzuraten sei von einer Ver-Kleidung mit einem Anzug, den der Angeklagte sonst nie tragen würde. Eindeutig nicht empfehlenswert ist der «Casual»-Look im Trainingsanzug, kurzen Hosen oder in bedruckten T-Shirts, auch wenn dies in Deutschland nicht mehr zu Disziplinierungen gemäss § 178 GVG/BRD wegen «Unge-

bühr» führt. In Texas hat unlängst eine Richterin den Prozess kurzerhand um einen Monat verschoben, weil das T-Shirt des Angeklagten mit *The world's best farther* bedruckt war. Im Klein gedruckten stand noch ... *I mean father.*

Es gibt zwar in der Schweiz keine Geschworenen mehr, die auf das grosse Theater anders reagieren als Berufsrichter. Ich denke aber, es lohnt sich auch bei den Berufsrichtern, niederschwellige Kleider-Botschaften zu platzieren. Die nachfolgenden drei Beispiele besprechen ausgefeilte und weniger sinnvolle Modestratien im Gerichtssaal.

Beate Zschäpe

Die NSU-Straftäterin Beate Zschäpe hat im Prozess mit ihrem Auftreten keine einheitliche Aussage vermittelt. Viel Inszenierung gegenüber der Öffentlichkeit lag in der Wahl der Anwälte, die *Heer, Stahl* und *Sturm* hissen. In den ersten Tagen drehte sie sich nach dem Betreten des Gerichts sofort mit dem Rücken zu den Zuschauern, doch wurde nicht klar, ob sie damit Gering schätzung gegenüber den Opferfamilien zeigen oder Aufmerksamkeit von sich ablenken wollte. Sie war vornehm gekleidet

wie eine Managerin – man hätte sie auch glatt mit ihrer Anwältin verwechseln können. Die Bild-Zeitung überschlug sich: *Der Teufel hat sich schick gemacht für den Prozess des Jahrhunderts! Die Nazi-Terroristin macht jetzt auf seriös.* Die Verteidigung durch Vermittlung des leicht sexualisierten Bildes einer attraktiven jungen Frau erachte ich bei einer männlichen Richterschaft als gesichert erfolgversprechend. Bei der Bild-Zeitung sprang man jedenfalls auf den Zug auf, Ergebnis war eine bagatellisierende Feminisierung und eine deutliche Ablenkung von Kapitalverbrechen: *Ein rechter Aussteiger packt aus: Die Nazi-Braut galt als heißer Feger!* In den Beschreibungen der NSU-Täter wirkte Zschäpe häufig wie ein harmloses Accessoire, das für die Erotik in der Terror-WG zuständig war. Zschäpes undeutliche Strategie liess sich jedoch im Sinne einer Geringschätzung der Opfer oder als Ästhetisierung des Rechtsradikalismus lesen und brachte im Ergebnis nichts.

P. Diddy

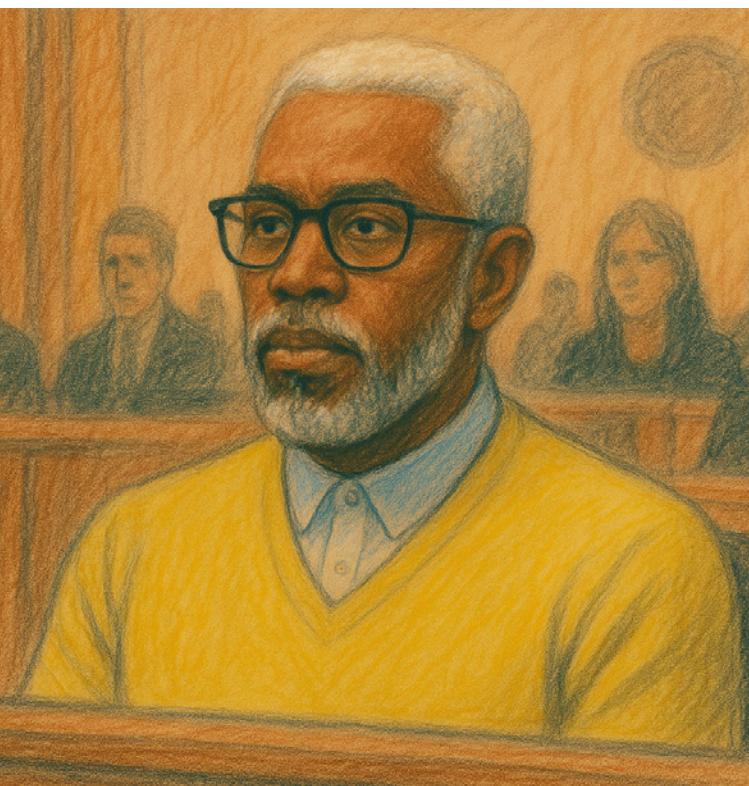
Sean Combs musste sich für seine berüchtigten Partys und sein Verhalten gegenüber seiner Freundin vor Gericht verantworten. Diddy, der sonst wie ein Rap-Mogul mit exalterter Kleidung in Erscheinung tritt, hatte plötzlich den Auftritt eines *granddaddy*. Er trat mit Brille auf – was Intelligenz und Lernfähigkeit ausstrahlt. Juristen bezeichnen dies auch als *the nerd defense*. Auch wählte er die *sweater defense*. Mehrmals trug er ein weisses Hemd unter einem Streber-Pullöverchen. Diese Strategie verfolgten vor dreissig Jahren auch die Brüder Eric und Lyle Menendez, die ihre Eltern umgebracht haben. *Was ist die Aussage?* Die Netflix-Serie zu den *Menendez brothers* legt Lyle folgende Aussage in den Mund: *Buy me a yellow sweater. Ever see a violent man wearing a yellow sweater?* Bei den Menendez brothers ging die Verteidigung in die Hose, bei Diddy hat sie recht gut funktioniert.



▲ Eine ChatGPT-Gerichtszeichnung von Pierin Vincenz mit offenem Hemd

Pierin Vincenz

Der Raiffeisen-Banker Pierin Vincenz musste sich mit zusammen mit Beat Stocker und anderen Angeklagten vor dem Zürcher Bezirksgericht verantworten (der Fall ist noch nicht rechtskräftig, es gilt für alle Beteiligten die Unschuldsvermutung). Beat Stocker kam durchaus dezent daher. Er ging an einem Stock, wegen der in der NZZ vorgängig ausführlich beschriebenen Multiplen Sklerose. Dies erinnerte mich stark an Harvey Weinstein mit dem Rollator – es ist wohl die *sympathy defense*. Vincenz sah man demgegenüber auf den Bildern mit einem Bergler-Grinsen, einer Schultertasche, ohne Krawatte, und – besonders auffällig – mit den beiden obersten Hemdknöpfen offen, fast so, als ginge es um ein lockeres Cliqui-Treffen. Dort traf er aber auf den kurz vor seiner Pensionierung stehenden, erfahrenen Vorsitzenden Dr. Sebastian Aeppli mit bürgerlichem Habitus, *old school* eben. Vor einem solchen Richter hätte ich als Verteidiger dem Angeklagten dringend zu Demutsgesten geraten: dunkler Anzug mit Krawatte, höflicher Auftritt, kritische Selbstbetrachtung – was überhaupt nicht mit einem Schuldeingeständnis einhergehen muss – und zurückhaltende Unterordnung. Der Auftritt Stockers ging in diese Richtung, derjenige von Vincenz nicht. *Und wir wissen nicht, wer in diesem weiterhin hängigen Verfahren gewinnt: Es gilt die Unschuldsvermutung!*



Quellen: *Estelle v. Williams*, 425 U.S. 501; *Vanessa Friedman, The Sweater Defense*, NYT, 12.6.2025, 15; *BVerfG*, 2 BvR 2039/99, 3.11.1999; *OLG Koblenz, 1 Ws 672/94*, 12.10.1994, Art. 16 Abs. 5 GOG GR; *Charlie Kaufhold, In guter Gesellschaft?* Münster 2015.

▲ So stellt sich ChatGPT P. Diddy im gelben Sweater vor